

# **BGer 1B\_633/2020 vom 15. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_633\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_633_2020)

FR: TF 1B\_633/2020 du 15 décembre 2020

IT: TF 1B\_633/2020 del 15 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erhob gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 9. November 2020 Beschwerde. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich forderte A. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 7. Dezember 2020 auf, innert 30 Tagen eine Prozesskaution im Sinne von Art. 383 StPO von Fr. 1'500.-- zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 10. Dezember 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege. Er behauptet indessen nicht, dass er im kantonalen Verfahren ein solches Gesuch gestellt hätte. Weshalb sein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gleichwohl verletzt worden sein sollte, legt er nicht dar. Aus seinen weiteren nicht sachbezogenen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Auferlegung einer Sicherheit im Sinne von Art. 383 StPO rechtswidrig erfolgt sein sollte. Zusammenfassend ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die Verfügung der III. Strafkammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ( Art. 64 BGG ). Indessen ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.